
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 06.06.2023

Seite 431

Nr. 69

**Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Medizin
an der Universität Duisburg-Essen
mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 05. Juni 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 60 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 17.03.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004, S. 119), zuletzt geändert durch die einundzwanzigste Änderungsordnung vom 16.05.2022 (Verkündungsblatt Jg. 20, 2022, S. 229 / Nr. 62), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 1 a** wird wie folgt geändert:

a) **Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis der Studierfähigkeit erfolgt durch die Teilnahme am Kerntest sowie dem für den gewählten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ des papierbasierten Studierfähigkeitstests für ausländische Studierende (papierbasierter TestAS).

b) **Satz 3** wird wie folgt geändert:

Im Kerntest und im studienfeldspezifischen Testmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ ist dabei jeweils ein Standardwert von mindestens 110 nachzuweisen.

c) Nach Satz 3 werden die **neuen Sätze 4 und 5** eingefügt.

„Alternativ kann der Nachweis der Studierfähigkeit auch durch die Teilnahme am Kerntest und dem studienfeldspezifischen Testmodul „Medizin“ des digitalen Studierfähigkeitstests für ausländische Studierende (digitaler TestAS) erfolgen. Im Kerntest

und im studienfeldspezifischen Testmodul ist dabei jeweils ein TestAS Score von mindestens 150 nachzuweisen.“

2. **§ 7 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d** wird wie folgt neu gefasst:

„Integriertes Seminar Notfallmedizin: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Chemie-Praktikum ist Voraussetzung für die Teilnahme.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 13.04.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist
auf die Rechtsfolgen des Rügeausschlusses nicht hin-
gewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. Juni 2023.

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen